



Essen

(Oldenburg)

Satzung der Gemeinde Essen (Oldenburg) über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall sowie Fahrt- und Reisekosten an Mitglieder des Rates und die sonstigen für die Gemeinde Essen (Oldenburg) tätigen ehrenamtlichen Personen

Aufgrund §§ 10, 11, 44, 55 und 57 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Essen (Oldenburg) in seiner Sitzung am 19. Dezember 2011 folgende Satzung, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 18.12.2012, 2. Änderungssatzung vom 13.03.2013, 3. Änderungssatzung vom 06.09.2017 und 4. Änderungssatzung vom 19.07.2021 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Nach näherer Bestimmung dieser Satzung erhalten Ratsmitglieder zur Wahrnehmung ihres Mandates sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalles sowie Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1.
Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen, an sonstigen Veranstaltungen in Ausübung des Mandates, sowie an Fraktionssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

Eine zusätzliche Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes wird für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen, an sonstigen Sitzungen zu denen vom Bürgermeister geladen wurde, sowie für bis zu sechs Fraktionssitzungen im Jahr, deren Durchführung durch Teilnehmerlisten nachzuweisen ist, in Höhe von je 35,00 € gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes sowie des Verdienstaufalles.

2.

Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn sich die Mitgliedschaft im Rat nur auf einen Teil des Monats erstreckt.

Nimmt ein Ratsmitglied binnen zwei aufeinanderfolgender Monate nicht an den Sitzungen teil, ruht während dieser Zeit der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

Findet in einem Monat keine Sitzung statt, zählt dieser Monat bei der Berechnung der Frist von 2 Monaten nicht mit.

Ruht das Mandat, so werden keine Entschädigungen gezahlt.

3.

Nimmt ein Ratsmitglied Mitgliedschaftsrechte der Gemeinde in Institution und Organisation wahr, so wird für die Teilnahme an Sitzungen der betreffenden Organisation, eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35,00 € gezahlt.

Die Zahlung entfällt, wenn von der Organisation ein Sitzungsgeld oder eine sonstige Entschädigung gezahlt wird.

§ 3

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1.

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €.

2.

Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten für genehmigte Fahrten außerhalb der Gemeinde.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für besondere Mandatsträger und an die Fraktionen des Rates

1.

Neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung werden monatlich zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

- | | |
|---|----------|
| a) an die stellv. Bürgermeister | 200,00 € |
| b) an die Fraktionsvorsitzenden | 50,00 € |
| zuzgl. eines pro Kopfbetrages für jedes Fraktionsmitglied | 3,00 € |
| c) an den/die Ratsvorsitzende(n) | 50,00 € |

Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 sind gleichzeitig sämtliche Auslagen, Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde und der Verdienstaussfall abgegolten.

2.

Wenn einer der in Abs. 1 genannten Mandatsträger länger als zwei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert ist, erhält der die Geschäfte führende Vertreter für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung.

§ 5

Verdienstaussfall für Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1.

Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, haben neben der Aufwandsentschädigung nach den §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung einen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles.

Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene, unvermeidbare und nachgewiesene Verdienstaussfall, der durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie bis zu 6 Fraktionssitzungen im Jahr entstanden ist.

Das gilt auch für sonstige Veranstaltungen in Ausübung des Mandates, sofern die Teilnahme vom Bürgermeister genehmigt worden ist.

2.

Der Nachweis über den Verdienstaussfall ist vom Mandatsträger zu erbringen. Unselbständig Tätigen oder Arbeitnehmern wird der entstandene und nachgewiesene Ausfall des Arbeitsverdienstes ersetzt. Auf Antrag erfolgt eine Zahlung an den Arbeitgeber.

3.

Selbständig Tätigen wird eine Verdienstauffallentschädigung je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

Bei selbständig Tätigen gilt als Nachweis für den Einnahmeausfall eine Bescheinigung über erhöhte Geschäftskosten infolge Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder über die geleistete Mehrarbeit von Betriebsangehörigen.

4.

Der Verdienstauffall nach den Absätzen 1, 2 und 3 wird nur bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde erstattet.

5.

Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche aus den Absätzen 1, 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann oder die aus sonstigen vergleichbaren Gründen keinen Nachweis vorlegen können, erhalten einen Pauschalstundensatz bis zu einem Höchstbetrag von 7,50 € je Stunde.

6.

An- und Abfahrtzeiten sind der Berechnung der Zeit des Verdienstauffalles hinzuzurechnen. Der Verdienstauffall wird für den Zeitraum zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr werktäglich erstattet. Bei nachweislich anderen Arbeitszeiten gilt diese zeitliche Begrenzung nicht.

§ 6

Erstattung der Kinderbetreuungskosten

1.

Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung unter den nachstehenden Voraussetzungen.

2.

Das Ratsmitglied oder sonstige Ausschussmitglied muss in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushaltes betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.

3.

Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 5,00 € je Stunde, die durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie an je einer Fraktionssitzung zur Vorbereitung der nachfolgenden Ratssitzung im Jahr entstehen.

§ 7

Fraktionsentschädigung

Die im Rat vertretenden Fraktionen und Gruppen erhalten gem. § 57 NKomVG einen Sockelbetrag in Höhe 200,00 € plus 40,00 € je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied als jährliche Aufwandsentschädigung zur Deckung aller Kosten.

§ 8

Reisekosten

1.

Für Reisen außerhalb der Gemeinde Essen (Oldenburg), die in Ausübung des Mandates bzw. der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde notwendig waren und vom Bürgermeister genehmigt worden sind, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je km gezahlt.

Ebenfalls werden Fahrten in Ausübung des Mandates bzw. der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde mit einem Taxi oder mit einem Mietwagen innerhalb und außerhalb der Gemeinde Essen (Oldenburg) in vollem Umfang erstattet, wenn eine anerkannte Schwerbehinderung oder eine vorübergehende körperliche Einschränkung vorliegt.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die angemessenen Unterkunftskosten.

2.

Auf diese Beträge sind die von anderer Seite zu zahlenden Erstattungsbeträge anzurechnen.

§ 9
Bezirksvorsteher
(gestrichen)

§ 10
Gleichstellungsbeauftragte

1.

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 €. Wird die Aufgabe in einem Kalendermonat nicht ausgeübt, so entfällt die Zahlung für den entsprechenden Monat.

2.

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes sowie den Verdienstaussfall.

3.

Für die vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je km gezahlt. Bei mehrtägigen Dienstreisen werden die angemessenen Unterkunftskosten übernommen.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Feuerwehr

1.

Die Ehrenbeamten in der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach folgenden Sätzen:

a) Gemeindebrandmeister	150,00 €
b) stellv. Gemeindebrandmeister	60,00 €
c) Ortsbrandmeister für Ortswehr Essen	120,00 €
d) stellv. Ortsbrandmeister für Ortswehr Essen	60,00 €
e) Ortsbrandmeister für Ortswehr Bevern	97,50 €
f) stellv. Ortsbrandmeister für Ortswehr Bevern	52,50 €
g) Sicherheitsbeauftragte	37,50 €
h) Gerätewarte	60,00 €
i) Atemschutzgerätewarte	60,00 €
j) Jugendwarte	60,00 €

2.

Ist einer der in Abs. 1 genannten Funktionsträger ununterbrochen länger als 2 Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, entfällt die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 2 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

3.

Neben der nach Abs. 1 und 2 gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen.

4.

Bei Dienstreisen außerhalb der Gemeinde, die vom Bürgermeister genehmigt wurden, wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je km gezahlt. Bei mehrtägigen Dienstreisen werden die angemessenen Unterkunftskosten erstattet.

§ 12

Entschädigungsansprüche der Einsatzkräfte der Feuerwehr

1.

Den Teilnehmern an Einsätzen und Übungen kann der nachweislich entstandene Verdienstaufschlag (§ 12 Abs. 5 NBrandSchG) bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde erstattet werden. Der Verdienstaufschlag wird für den Zeitraum zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr werktäglich erstattet.

Bei nachweislich anderen Arbeitszeiten gilt diese zeitliche Begrenzung nicht.

2.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für die Teilnahme an ganztägigen Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehr, die vom Gemeindebrandmeister genehmigt wurden, eine Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 € pro Lehrgangstag. Daneben wird keine Verdienstaufschlagsentschädigung gezahlt.

§ 13

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung geltenden Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2005 über Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag sowie Fahrt- und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Essen (Oldenburg) außer Kraft.

Essen (Oldenburg), den 21. Dezember 2011

Georg Kettmann
Bürgermeister